

Änderungsanträge der BAG Frieden und Internationales zum Entwurf des Grundsatzprogrammes

zur Bundesdelegiertenkonferenz, November 2020

Verhandlerin: Melanie Müller

A13 Zivile Präventionsmöglichkeiten planmäßig stärken

Im Unterkapitel "Globale Sicherheit", (353) Ergänzung nach Zeile 153 (fett):

(...) Wo sich multiple Krisen häufen, kommt es besonders darauf an, bei der Krisenprävention schneller besser zu werden. **Die dafür notwendigen zivilen Fähigkeiten sind planmäßig auf der Zeitachse zu stärken.**

Begründung:

Im Bereich dieses Themenfeldes ist seit 20 Jahren immer wieder von der Stärkung ziviler Fähigkeiten die Rede, zuletzt in den Leitlinien "Krisen verhindern (...)" der Bundesregierung. Das blieb immer völlig unverbindlich. Überfällig ist die Ermittlung der Bedarfe von VN, OSZE, EU und zivilgesellschaftlicher Akteure, die Definition eines nationalen Anspruchsniveaus und daraus abgeleitet für Kernfähigkeiten zivile Planziele auf der Zeitachse. Nur so lässt sich der bisherige Schneckengang in der Entwicklung von Präventionsfähigkeiten beschleunigen. Dieser Aspekt sollte im Grundsatzprogramm als langfristiges und dauerhaftes Ziel fest verankert werden.

A20 Kap. 8 Regionalorganisationen – insbesondere AU stärken

Hinter Absatz 343 einen neuen Absatz zusätzlich einfügen:

"344: Partnerschaften der EU mit anderen Regionalorganisationen, die sich multilateraler Kooperation, Demokratie und Menschenrechten sowie der Förderung von Frieden und Sicherheit verpflichtet fühlen, sollen intensiviert und gestärkt werden. Die EU sollte dabei insbesondere die Afrikanische Union als ihre direkte Nachbarin beim Aufbau ihrer Kapazitäten stärken und den Selbstvertretungsanspruch der afrikanischen Länder durch Stärkung der AU in internationalen Foren unterstützen."

Begründung:

Auch in anderen Weltregionen verfolgen Regionalorganisationen ähnliche Ziele wie die Europäische Union. Bündnis 90/Die Grünen sollten diese Regionalorganisationen als gleichberechtigte Partnerinnen der EU sehen und die Zusammenarbeit im Rahmen von Regionalkooperationen fördern. Die Afrikanische Union hat mit ihrer Agenda 2063 (<https://au.int/en/agenda2063/overview>) den Anspruch formuliert für den eigenen Kontinent zu sprechen, hat bislang aber als gleichberechtigte Partnerin in internationalen Foren noch kein deutliches Gewicht. Dieses sollte partnerschaftlich gestärkt werden.

A14 Anforderungen an Kriseneinsätze

Im Unterkapitel "Globale Sicherheit" (363) Ergänzung (fett) anschließend an Zeile 214:

(...) weil Nichthandeln genauso Menschenrechte und Völkerrecht schädigt wie Handeln. **Damit Kriseneinsätze erfolgreich Gewalt verhindern und Friedensprozesse unterstützen können, sind klare und erfüllbare Aufträge, ausgewogene zivile und militärische Fähigkeiten und unabhängige Evaluierungen unabdingbar.**

Begründung:

Nach 25 Jahren Erfahrungen mit deutschen Beteiligungen an VN-mandatierten, multinationalen Kriseneinsätzen ist es unzureichend, nur die zentralen Vorbedingungen einer Mandatierung zu nennen. Zentrale Defizite bei der Umsetzung waren durchgängig mangelnde Auftragsklarheit (das war schon eine Hauptkritik des Brahimi-Report von 2000!), unausgewogene zivilmilitärische Fähigkeiten (in der Regel zu schwache zivile + polizeiliche Komponenten) und fehlende unabhängige Evaluierungen, Ausdruck einer mangelnden Wirkungsorientierung.

A16, Zwischenüberschrift „Bündnispolitik“ ändern in „Multilaterale Beziehungen“

GSP Kap. 8, Seite 51, Zeile 94:

Zwischenüberschrift "Bündnispolitik" ersetzen durch "Multilaterale Beziehungen"

Begründung:

Der Begriff Bündnis zielt auf militärische Allianzen und spiegelt nicht die vielfältigen Beziehungen zu verschiedenen Internationalen Organisationen, Regionalorganisationen (wie der Afrikanischen Union) und weiteren multilateralen Zusammenschlüssen wider. Daher streichen und ersetzen durch "Multilaterale Beziehungen".

A26 – Feministische Außenpolitik

Eine starke Außen- und Sicherheitspolitik ist feministisch. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und marginalisierten Gruppen auf allen Ebenen der internationalen Politik sowie ihre gleichberechtigte Beteiligung und Mitbestimmung an diplomatischen Verhandlungen oder bei der Zusammensetzung sicherheits- und außenpolitischer Gremien ist dafür Maßgabe. Feministische Außenpolitik ergänzt den Paradigmenwechsel, Sicherheit nicht militärisch, sondern menschlich zu denken, um eine machtkritische Perspektive. Friedensgespräche dürfen bestehende patriarchale Machtverhältnisse nicht stärken, sondern müssen sie aufbrechen. Dazu soll stärker auf politische Werkzeuge wie Konfliktprävention, Diplomatie und Engagement in multilateralen und supranationalen Organisationen gesetzt werden. Frauen und marginalisierte Gruppen sind in besonderem Maße von Kriegen und gewaltsamen Konflikten betroffen. Für den Frieden einzustehen heißt also auch, für den Schutz der Menschenrechte Sorge zu tragen. Frauen und marginalisierte Gruppen spielen eine wichtige Rolle in Versöhnungs- und Friedensprozessen. Ihr Ausschluss ist nicht nur Diskriminierung, die über den Friedensschluss hinauswirkt, sondern er verhindert stabilen Frieden.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag ist Ergebnis von Beratungen der AG Feministische Außenpolitik (Unterarbeitsgruppe der BAG Frieden und Internationales). Die Änderungen sollen einen Ansatz der feministischen Außenpolitik hervorheben, der sich nicht nur für die Teilhabe von Frauen in außen- und sicherheitspolitischen Prozessen stark macht, sondern auch gender-transformativ und intersektionell wirkt, also bestehende Geschlechterrollen hinterfragt und die Rolle von allen marginalisierten Gruppen verdeutlicht. Zudem soll hervorgehoben werden, dass feministische Außenpolitik auch einen Paradigmenwechsel mit sich trägt, durch den globale Machtverhältnisse hinterfragt und nicht-militärische Mittel der Außen- und Sicherheitspolitik als Werkzeuge privilegiert werden

A4 Bundeswehr

(Kommentar von Melanie Müller: Dieser Antrag musste in zwei Teilen eingereicht werden, da jeweils nur ein Absatz bearbeitet werden kann. Entsprechend wurde auch die Begründung geteilt, so dass Nr. 6 zum Absatz 365 eingereicht wurde)

Zeile 215 bis 230 wie folgt ändern (Einfügung fett; Streichung fett + kursiv):

(364) Die Bundeswehr ist eine **im Grundgesetz und** in internationalen Bündnissen verankerte Parlamentsarmee. Daraus erwächst eine Fürsorgepflicht des Parlaments gegenüber den **aktiven und ehemaligen Soldat*innen und Zivilbeschäftigten** sowie die Verpflichtung, sie entsprechend ihrem Auftrag und ihren Aufgaben **personell und materiell** auszustatten. Der Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr orientieren sich an den realen **und strategisch bedeutsamen** Herausforderungen für Sicherheit und Friedenssicherung. Deutschland soll sich auf seine Bündnispartner verlassen können und genauso sollen sich die Bündnispartner auf Deutschland verlassen. ~~Direkte Einsätze im Rahmen der VN haben dabei Vorrang vor Einsätzen der EU oder der NATO.~~ **Dabei sollte sich Deutschland stärker als bisher an von den Vereinten Nationen geführten Einsätzen beteiligen.**

(365) Die Prinzipien der „Inneren Führung“ und der „Staatsbürger*innen in Uniform“ binden die Soldat*innen an die Gesellschaft und die Werte und Normen des Grundgesetzes. Eine Bundeswehr, die fest in unserer Gesellschaft verankert ist, muss die Vielfalt der Gesellschaft abbilden. Das betrifft den Anteil von Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, mit und ohne Migrationserfahrung, von People of Color sowie von Frauen, die in der Bundeswehr beschäftigt sind. Menschenfeindliche Ideologien und ~~rechte~~**extremistische** Strukturen in der Bundeswehr müssen konsequent verfolgt und zerschlagen werden. Unsere Geschichte lehrt uns, wie unersetzlich **demokratische**~~Demokratiebildung~~ und antifaschistische Grundwerte **sowie Demokratiebildung** gerade in einer Armee sind.

Begründung:

1. Die Bundeswehr ist zu allererst im **Grundgesetz** verankert und wird auch über Bündnisse hinaus, die grundsätzlich zerfallen können, weiterbestehen.
2. Um Missverständnissen vorzubeugen soll spezifiziert werden, dass mit Soldat*innen sowohl **aktive, reservendienstleistende als auch ehemalige** Soldat*innen gemeint sein müssen. Die Fürsorgepflicht des Parlaments gilt zum Beispiel auch für Einsatzversehrte, die nicht mehr

im aktiven Dienst stehen! Darüberhinaus verfügt die Bundeswehr über 80.381 **Zivilbeschäftigte** (Mai 2020), die einen unverzichtbaren Beitrag für die Bundeswehr leisten - auch in Auslandseinsätzen. Die Fürsorgepflicht des Parlaments muss sich auch auf sie erstrecken.

3. Im Weiteren muss verdeutlicht werden, dass eine adäquate Ausstattung nicht nur rein **materiell** (so wäre dieser Satz bisher zu verstehen) sondern eben auch **personell** erforderlich ist.
4. „Die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union muss strategisch, **vorausschauend**, umfassend und schnell handlungsfähig sein.“ (Absatz 367) Daher darf der Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr sich nicht nur an aktuellen Herausforderungen orientieren (was das Wort „real“ suggeriert) sondern auch an den Herausforderungen, die sich aus der Strategischen Vorausschau ergeben. Eine Reaktion auf neue Herausforderungen würde viel zu lange dauern (Restrukturierung, Beschaffung, Personal etc.).
5. Das Spektrum an Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr ist sehr groß, so dass dabei der hiesige Satz einige Irritationen aufwirft. Zunächst einmal ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass sich die Bundeswehr in Einsätzen des Internationalen Krisenmanagements befinden könnte (z.B. VN Einsatz), wenn gleichzeitig im Rahmen der Beistandsverpflichtungen im Rahmen der EU und/oder der NATO entsprechende Beiträge zu leisten wären. Auf Grund des "**Single Set of Forces**" kann z.B. die **Bündnisverteidigung niemals nachrangig** zu VN Einsätzen sein. Entsprechende Kräfte wären von Einsätzen der VN zu Gunsten der Bündnisverteidigung abzuziehen. Im Weiteren macht Absatz 363 deutlich, dass es für den Eingriff in die staatliche Souveränität eines VN Mandats bedürfe. **Der hiesige Satz könnte jedoch so interpretiert werden, dass diese Legitimation auch aus der EU bzw. NATO selbst erwachsen kann**, wenn die VN nicht handelt. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich jedoch aus der Tatsache, dass **Peace Enforcement Einsätze** nicht durch VN Blauhelme sondern regelmäßig **durch Regional Organizations** (sprich z.B. EU, NATO) im Auftrag der VN durchgeführt werden. Sollte daher abschließend gemeint sein, dass **Peace Keeping Operations (ohne oder nur mit leichter Bewaffnung)** Vorrang haben sollten, müsste dieses konsequenterweise massive **Auswirkungen auf das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr** haben und käme einem Fähigkeitsverlust gleich. Auf Grund der zahlreichen Widersprüche ist der Satz zu streichen oder wie folgt zu ändern (hierbei bleiben einige aufgezeigte Widersprüche bestehen): Direkte Einsätze im Rahmen der VN haben dabei **im Rahmen des Internationalen Krisenmanagements** Vorrang vor Einsätzen der EU oder der NATO.
6. Jeder Soldat und jede Soldatin hat nach Paragraf 8 des Soldatengesetzes die Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch das gesamte Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten. In der Bundeswehr haben daher **extremistische** Strukturen jeglicher Couleur und entsprechendes Einzelpersonal nichts verloren. Hierbei bewegen sich jedoch **Radikale** am äußeren Rand, aber noch innerhalb des demokratischen Spektrums, während Extremisten außerhalb davon stehen und dem Soldatengesetz in keiner Weise mehr gerecht werden. Auch wenn schwer zu ertragen, muss sich die Toleranz der Vielfalt in der Bundeswehr auch auf das individuelle politische Spektrum der „Staatsbürger*innen in Uniform“ erstrecken. **Nicht-Extremistische Positionen**, auch rechte, sind daher in einer Demokratie und auch in der Bundeswehr zu „ertragen“, wengleich eben im Rahmen der Inneren Führung und der angesprochenen Demokratiebildung entsprechende Weiterbildung zu betreiben ist. Abschließend ist eine programmatische Ausrichtung nicht auf das monieren rechtsextremistischer Positionen zu verengen, auch wenn diese statistisch in diesem Bereich überwiegen (z.B. immerhin 69 Fälle wegen vermutlicher islamistischer Umtriebe sowie 11 wegen Linksextremismus).

A5 GSVP

Zeile 231 bis 238 wie folgt ändern (Einfügung fett + unterstrichen; Streichung fett + kursiv):

(366) Gemeinsam mit den internationalen Partnern muss die Europäische Union ihrer Verantwortung für die eigene Sicherheit und Verteidigung gerecht werden. Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU setzt eine gemeinsame EU-Außenpolitik voraus. Es braucht eine **parlamentarisch kontrollierte** Sicherheitsunion ~~, die parlamentarisch kontrolliert ist~~ sowie eine **EU-Rüstungspolitik**. ~~Anstatt immer mehr Geld in nationale militärische Parallelstrukturen zu leiten,~~ **Dabei** sollte die verstärkte Zusammenarbeit der Streitkräfte in der EU ausgebaut ~~und~~, militärische Fähigkeiten ~~sollten~~ gebündelt, allgemein anerkannte Fähigkeitslücken **geschlossen und militärische Parallelstrukturen in der EU, NATO und national reduziert und effektiv gestaltet** werden. Dafür braucht es eine geeignete **personelle und materielle** Ausstattung, den Ausbau von EU-Einheiten sowie eine Stärkung **und Konsolidierung** ~~des~~ der gemeinsamen ~~Hauptquartiers~~ **EU-Kommandostruktur**.

Begründung:

Eine Europäisierung nationaler Streitkräfte ist nur bei signifikanter Erhöhung der Interoperabilität und Bündelung von Fähigkeiten möglich. Dies bedingt eine Konsolidierung der europäischen Rüstungsindustrie sowie insbesondere europäische Rüstungsexportrichtlinien für gemeinsame Rüstungsgüter. Ohne letzteres wird eine Europäisierung voraussichtlich scheitern.

Militärische Parallelstrukturen und Fähigkeitslücken existieren national, in Bezug auf die EU sowie die NATO. Dabei verfügt die NATO und die Bundeswehr über eine komplexe aber etablierte Kommandostruktur auf strategischem, operativem und taktischem Level sowie in allen Domänen/Dimensionen (z.B. Land, Air, Maritime etc.). Im Bereich der EU fehlen insbesondere auf dem taktischen Level entsprechende durchgehende und stehende Strukturen. Ein Rückgriff auf NATO Strukturen ist daher bereits auch konzeptionell angelegt, wenn erforderlich. Es gilt also diese Schnittstellen effektiv zu gestalten und wo möglich zu reduzieren. Darüber hinaus ist fraglich, was mit dem europäischen Hauptquartier gemeint ist. Der EU stehen verschiedene durch die Nationen bereitgestellte militärische Hauptquartiere zur Verfügung (OHQ/FHQ) sowie das strategische Military Planning and Conduct Capability (MPCC) Hauptquartier. Darüber hinaus bestehen parallel die zivilen Strukturen der Civilian Planning and Conduct Capability (CPCC). Zur Komplexitätsreduzierung gibt es hier über alle Ebenen Konsolidierungspotenzial. Aus diesen Gründen sollte daher die gesamte europäische Kommandostruktur gestärkt werden.

A11 DEUTLICHE UNTERSCHIEDUNG DER BEGRIFFE „EUROPA“ UND „EUROPÄISCHE UNION“ (EU) IM GRUNDSATZPROGRAMM

Die Begriffe „Europa“ und „Europäische Union“ (EU) müssen im Grundsatzprogramm je nach Bezugnahme noch konsequenter unterschieden werden, als dies bisher schon geschieht; sie dürfen auch gelegentlich nicht gleichbedeutend verwendet werden, selbst wenn dies in der – politischen – Umgangssprache häufig vorkommt. So können auch Uneindeutigkeiten vermieden werden. Sinngemäß gilt dies ebenso für das Adjektiv „europäisch“: Seine Verwendung ist nur angemessen, wenn es eindeutig nicht nur um die EU geht. Eigennamen wie „das Europäische Parlament“ oder

„die Föderale Europäische Republik“ sind davon ausgenommen.

Begründung:

Nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU ist die gleichbedeutende Verwendung der Begriffe „Europa“ und „Europäische Union“ noch weniger angemessen als vorher schon. Neben den 27 Staaten der Europäischen Union verzeichnet der Europarat 21 europäische Nicht-EU-Staaten. Dazu gehören sehr kleine Staaten wie Andorra, Montenegro, Albanien und Liechtenstein sowie mittlere Staaten wie die Ukraine, Norwegen und die Schweiz. Belarus ist - wegen der Todesstrafe - nur Beitrittskandidat. Einige dieser Staaten haben intensive Beziehungen zur EU bzw. sind Beitrittskandidaten. Die bedeutendsten Nicht-EU-Staaten des Europarats sind Großbritannien – nach dem Brexit - und Russland, zu dem die EU – und besonders auch die Ukraine – sich in einer Situation erheblicher Konflikte und Spannungen befindet.

Siehe auch den Beschluss der BAG Frieden vom 20.2.2020:

https://gruene-frieden.de/userspace/BV/bag_frieden/Dokumente/Beschluesse/A4NEU3_EUROPA_UND_EURO-PAEISCHE_UNION_BESSER_UNTERSCHIEDEN.pdf

Verhandler ab hier: Jan Schierkolk

A17neu Zum Grundwert Frieden: Demokratie und Menschenrechte als Werte der EU; auch nach außen verankern

In Absatz 51, Änderungen und Ergänzungen **fett**:

Das Vereinigte Europa ist ein einzigartiges Friedensprojekt. Gegen einen autoritären Nationalismus ist das Versprechen der europäischen Einigung auf Frieden, Freiheit, Solidarität, **Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit** und Stabilität wichtiger Anker multilateraler und menschenrechtsbasierter Politik in der Welt. **Wie im Inneren, so müssen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten auch in ihrer Außen- und Nachbarschaftspolitik an diesen Werten orientieren.**

(folgendes musste getrennt werden da technisch nicht anders ins Tool für die BDK einstellbar)

In Absatz 333, Änderungen und Ergänzungen **fett**:

Die Europäische Union muss Anker für Multilateralismus, **Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Demokratie** in einer globalisierten Welt sein. Es gilt, das Versprechen der Europäischen Union auf eine wertebasierte Politik nach innen und außen einzulösen. Bei Krisen gerät das Projekt EU immer wieder unter Druck, die Nationalstaaten agieren ohne Absprachen und oft unsolidarisch. Gerade in Krisen aber zeigt sich, dass die EU als Gemeinschaft stärker ist als jedes Land für sich allein und dass die Europäische Union mehr ist als ein Binnenmarkt. Sie muss als politisches Projekt weiterentwickelt werden.

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Die EU hat Staaten und Gesellschaften, die in zwei Weltkriegen verfeindet waren, in wirtschaftliche und politische Kooperation gebracht und maßgeblich zu deren Aussöhnung beigetragen. Sie hat auch in den Erweiterungen nach 1990 als Friedensprojekt gewirkt. Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind wichtige Werte, die auch in der Europäischen Grundrechte-Charta bzw. im Lissabon-Vertrag genannt werden. Gegenwärtig werden einige davon in der Nachbarschaftspolitik (noch) nicht erfüllt, z.B. in der Agrar-, Klima und Außenwirtschaftspolitik, und auch die Migrationspolitik ist dringend reformbedürftig. Die Herausforderung liegt darin, die EU nun auch in ihren Außenbeziehungen als „Friedensprojekt“ zu entwickeln bzw. mit Leben zu füllen. Dafür muss man – ohne Schwarzmalerei - aktuelle Defizite klar benennen und nicht so tun, als wäre die EU schon jetzt ein globales Friedensprojekt. Sie bildet aber einen wichtigen Referenzpunkt auch für Friedens- und Menschenrechtsaktivist*innen im globalen Süden und hat daher mit der nötigen Offenheit und Augenhöhe durchaus Potenzial, sich dorthin zu entwickeln.

A29 Klare Ächtung und wirksame Kontrolle Autonomer Tödlicher Waffensysteme (LAWS)

In Absatz 360, Änderungen und Ergänzungen **fett**:

Autonome tödliche Waffensysteme, die keiner **wirksamen** Steuerung mehr durch den Menschen bei Auswahl und Bekämpfung von Zielen unterliegen, **können** eine unberechenbare Bedrohung darstellen. **Es ist von entscheidender Bedeutung für die internationale Stabilität und den Weltfrieden, Autonomie in Waffensystemen international verbindlich zu regulieren und alle ihre gegen ethische und völkerrechtliche Grundsätze verstoßenden Anwendungen zu ächten und zu verbieten. Hierbei müssen Deutschland und die EU eine globale Führungsrolle einnehmen.** Weiterentwickelte, verbindliche Regeln sollen eine Militarisierung des Weltraumes verhindern.

A2neu2 Nukleare Abrüstung

In Absatz 358, Änderungen und Ergänzungen **fett**:

Abrüstung und Rüstungskontrolle bedeuten global mehr Sicherheit für alle. Es braucht ein strenges Regelwerk **und eine konsequente Umsetzung bestehender Verträge** zur Abrüstung und **neben dem schon bestehenden** Verbot von chemischen **und biologischen auch das Verbot von** nuklearen Massenvernichtungswaffen. **Der Beitritt Deutschlands zum Atomwaffenverbotsvertrag der Vereinten Nationen ist als erster Schritt notwendig und dringend. Auch werden wir darauf hinarbeiten, dass alle EU-Mitgliedstaaten möglichst bald diesen Vertrag unterzeichnen und ratifizieren. Jeder Einsatz von Atomwaffen führt zu katastrophalem Leid und verstößt gegen das humanitäre Völkerrecht. Deshalb lehnen wir jegliche Beteiligung an der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, am Besitz oder an der Übernahme der Verfügungsgewalt über Atomwaffen ab. Wir wollen eine Welt frei von allen Atomwaffen, denn sonst wird die Menschheit nicht überleben. Wir wollen dieses Ziel so schnell wie möglich erreichen.**

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Der bisherige Text ist viel zu knapp und wird der grünen Geschichte, Programmatik und Beschlusslage nicht gerecht.

A10neu Entspannungspolitik und vertrauensbildende Maßnahmen

In Absatz 352, Änderungen und Ergänzungen **fett**:

Über Frieden und Sicherheit nachzudenken sollte nicht erst beginnen, wenn beides schon in Gefahr ist. Konsequenterweise auf alle Politikfelder angewandt kann das Prinzip der Vorsorge viel Leid verhindern. **Frieden und Sicherheit können von unterschiedlichen Staaten nur gemeinsam erreicht werden. Dabei müssen die Interessen und Bedrohungswahrnehmungen aller Beteiligten berücksichtigt werden. Der Dialog ist dann am wichtigsten, wenn er unmöglich erscheint. Dabei setzt das Gespräch kein Vertrauen voraus, vielmehr entsteht Vertrauen durch eine gezielte Entspannungspolitik mit vertrauensbildenden Maßnahmen und führt zu dem Abbau klischeehafter Freund- und Feindbilder.**

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Der Text konkretisiert die bisherige, sehr allgemeine Formulierung des Absatzes dahingehend, dass Grundideen der Entspannungspolitik aufgegriffen werden, die uns aus dem Kalten Krieg im letzten Jahrhundert geführt hat. Auch wenn die historische Situation damals im Wesentlichen durch die Konfrontation zweier Blöcke gekennzeichnet war und die heutige Welt anders erscheint, so ist es doch notwendig, das Wesen und die Grundideen der Entspannungspolitik zu bewahren, weiter zu entwickeln und für unsere multilaterale Zukunft zu erneuern.

A32neu Die Responsibility to Protect (R2P) klarer einordnen und vor allem umfassenderen zivilen Nutzen betonen

In Absatz 362, Änderungen und Ergänzungen **fett**:

Die Anwendung militärischer Kriegsgewalt bringt immer massives Leid mit sich. Wir wissen aber auch, dass die Unterlassung in einzelnen Fällen zu größerem Leid führen kann. **Deshalb ist es so wichtig, frühzeitig auf Konflikte einzuwirken und zu verhindern, dass sie zu bewaffneten Auseinandersetzungen eskalieren. Das im Kontext der Vereinten Nationen entwickelte Konzept der Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“) verpflichtet Staaten, ihre Bevölkerung zu schützen. Im Falle von drohendem Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit können im Rahmen der VN dazu auch Zwangsmaßnahmen beschlossen werden. Die Schutzverantwortung verpflichtet die Staatengemeinschaft gleichermaßen, ihre Instrumente für Prävention, Krisenreaktion und Nachsorge bzw. Wiederaufbau kriegszerstörter Gesellschaften auszubauen.** Zentral für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ist auch der Einsatz gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen.

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Anders als es der aktuelle Programmentwurf es suggeriert ist die „Responsibility to Protect“ (R2P) international bisher keineswegs handlungsleitend: Sie bildet ein normatives Konzept, wurde aber bis heute nicht zu einer anerkannten völkerrechtlichen Norm. Das heißt, sie hat das Völkerrecht nicht grundlegend verändert.

Der einzige Fall, wo die R2P im Sinne der Krisenreaktion in Form einer militärischen Intervention zum Einsatz kam, war 2011 in Libyen (bei Enthaltung von Russland, China und Deutschland im UN-Sicherheitsrat). Dann wurde jedoch das im UN-Sicherheitsrat akzeptierte Interventionsziel (Schutz der Zivilbevölkerung) verändert und durch Regime Change ersetzt, bzw. erweitert – was

zur offenen Abkehr vom R2P-Konzept mindestens seitens Russlands, Chinas und einer Reihe weiterer UN-Staaten beitrug. Seither ist es, zumindest in seiner militärischen Komponente, hochumstritten.

Auch daher empfiehlt es sich, in den kommenden Jahren die unstrittigen Elemente, also vor allem die Verpflichtung zur Prävention (aber auch zum Wiederaufbau kriegszerstörter Gesellschaften), in den Vordergrund zu stellen und die Instrumente dafür auf der nationalen, europäischen und internationalen Ebene systematisch auszubauen. So können die R2P und die Diskussion um sie tatsächlich auch praktisch zum von uns ohnehin vertretenen Vorrang des Zivilen, sowie zur vorausschauenden Konfliktbearbeitung bzw. -vermeidung beitragen.

A35neu EU-Waffenexportkriterien und Verbot militärischer Unterstützung massiver Menschenrechtsverletzungen

In Absatz 359, Änderungen und Ergänzungen **fett**:

Exporte von Waffen und Rüstungsgütern an Diktaturen, menschenrechtsverachtende Regime und in Kriegsgebiete verbieten sich. Es braucht eine gemeinsame restriktive europäische Rüstungsexportkontrolle mit starken Institutionen **und in EU-Gemeinschaftsrecht gegossene Exportkriterien**. EU-Mitgliedstaaten, die gegen **sie** verstoßen, müssen mit Sanktionen rechnen. Der Einsatz von Sicherheitsfirmen in internationalen Konflikten muss streng reguliert und private Militärfirmen müssen verboten werden. **Hilfe in Form von Ausbildung oder Ausrüstung an den Sicherheitssektor, Geheimdienste oder sonstige Staatsorgane muss an die Einhaltung demokratischer Kontrolle, die Umsetzung von Rechtsstaatlichkeit und die Gewährleistung von Menschenrechten geknüpft werden.**

A36 Ziel der Erhöhung kollektiver Sicherheit in Europa durch die OSZE erläutern und stärken

In Absatz 369 das **fett** Gedruckte einfügen/ändern:

Frieden ... OSZE-Raums. **Die OSZE hat sich schon in der Auflösung der Blockkonfrontation des Kalten Krieges als System kollektiver und kooperativer Sicherheit und als Forum für Dialog, Deeskalation und friedliche Streitbeilegung bewährt. Sie bildet auch weiterhin ein wichtiges gesamteuropäisches Forum, das Dialog und Vertrauensbildung über die Grenzen der EU hinaus ermöglicht.** Die OSZE braucht eine Stärkung **und Weiterentwicklung**, um das Ziel eines **tatsächlich effektiven und starken** Systems kollektiver Sicherheit in ganz Europa zu **erreichen**.

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Die OSZE ist ein System kooperativer Sicherheit, das aus der „Konferenz für Sicherheit und Zusammenheit in Europa“ hervorging, einem konstanten Dialogprozess, der dazu beitrug, den kalten Krieg zu entschärfen und den „Eisernen Vorhang“ während der Blockkonfrontation durchlässig zu machen. Die OSZE hat in den 1990er Jahren ganz entscheidend dazu beigetragen, Minderheitenkonflikte in Osteuropa und der GUS konstruktiv zu bearbeiten und den Frieden in Europa zu sichern. Ihr kommt auch weiterhin in der Rüstungskontrolle, Mediation und Verständigung im Falle von Konflikten erhebliche Bedeutung zu (z.B. in der Ukraine). Sie sollte daher angemessen, d.h. ausführlicher gewürdigt werden.

Warum benötigen wir ein System kooperativer Sicherheit? Die OSZE ist Ausdruck des Bewusstseins, dass die Staaten in Europa nicht gegeneinander, sondern nur in vertrauensbildenden Prozessen miteinander wirklich Sicherheit schaffen können. Beziehungen und Vertrauensbildung zwischen antagonistischen Akteuren. Sie kann zwischen verfeindeten Gruppen oder Staaten Dialoge anbahnen, vermitteln und Verhandlungen unterstützen, oder über ihren Schiedsgerichtshof schlichten. Anders als die EU (die sich auf gemeinsame Werte beruft), oder die NATO (Militär- und Verteidigungsbündnis) ermöglicht die OSZE, dass auch Akteure, die unterschiedliche Werte oder entgegengesetzte Interessen vertreten, miteinander im Gespräch bleiben, sich verständigen und in strittigen Fragen miteinander verhandeln können. Diese Stärken zeichnen die OSZE aus und diese hat sie sich OSZE als UN-Regionalorganisation bis heute bewahrt.

A9 Europa als Ganzes

Einzufügen als neuer zusätzlicher Artikel 332(a):

Damit für alle Europäer*innen die Vision einer friedlichen Zukunft Wirklichkeit werden kann, müssen in ganz Europa Menschenrechte, Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit realisiert werden. Dazu können die gemeinsamen, über die EU hinausreichenden europäischen Institutionen wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder der Europarat einen wichtigen Beitrag leisten, mit der Perspektive, durch Kooperation und Solidarität im gesamten Europa alle europäischen Staaten einzubinden.

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Der Blick sollte - von der Systematik her - am Ende des ersten Unterkapitels „Frieden und internationale Ordnung“ des Kapitels 8: „International zusammenarbeiten“ auch auf ganz Europa gerichtet werden, also auch auf die europäischen Staaten, die nicht Mitglied einer Föderalen Europäischen Republik sein wollen oder sein werden. Neben den 27 Staaten der Europäischen Union verzeichnet der Europarat 21 europäische Nicht-EU-Staaten. Dazu gehören kleine Staaten wie Andorra, Montenegro, Albanien und Liechtenstein sowie mittlere Staaten wie die Ukraine, Norwegen und die Schweiz. Belarus ist wegen der Todesstrafe nur Beitrittskandidat. Einige dieser Staaten haben intensive Beziehungen zur EU bzw. sind Beitrittskandidaten. Die bedeutendsten Nicht-EU-Staaten des Europarats sind Großbritannien – nach dem Brexit - und Russland, zu dem die EU sowie besonders die Ukraine sich in einer Situation erheblicher Konflikte und Spannungen befinden.

Die Organisationen OSZE und Europarat sollten bereits an dieser Stelle ausdrücklich einbezogen werden, denn alle Staaten des europäischen Kontinents sind Mitglied (Belarus s.o.); in der OSZE sind darüber hinaus auch die USA und Kanada vertreten, so dass diese Organisation den Raum von Vancouver bis Wladiwostok umfasst. Neben den Vereinten Nationen und der Europäischen Union ist besonders die OSZE eine wichtige Organisation, da ihre Fähigkeiten im Bereich ziviler Krisenprävention, Frühwarnung und Krisenbewältigung von großer Bedeutung sind; diese Fähigkeiten müssen allerdings institutionell und finanziell gestärkt werden.

A19 Explizite Würdigung der VN und ihrer Institutionen für den Weltfrieden

In Absatz 330, Änderungen und Ergänzungen **fett**:

Eine Friedliche und gerechte Weltordnung erfordert starke Vereinte Nationen mit

dem Ziel einer Weltinnenpolitik. **Sie** sind das zentrale Forum, um völkerrechtliche Normen zu entwickeln und sich auf weltgemeinschaftliche Ziele zu verständigen. **Sie haben wichtige Institutionen und Verfahren für die Vorbeugung, Beilegung und Nachsorge von Gewaltkonflikten entwickelt (z.B. den UN-Menschenrechtsrat, die Kommission für Friedenskonsolidierung, das UN-Entwicklungsprogramm und das Flüchtlingshochkommissariat). Die Vereinten Nationen sowie Regionalorganisationen müssen gestärkt werden, das gilt vor allem auch für die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).**

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Die zentrale Bedeutung der VN für den Weltfrieden (Gewaltverbot und friedliche Streitbeilegung) muss in diesem Kapitel unbedingt explizit gewürdigt werden. Der OSZE als UN-Regionalorganisation kam in der Auflösung der Blockkonfrontation und der Herausbildung eine ganz wichtige Funktion bei der Vorbeugung von Gewaltkonflikten und Gestaltung eines friedlichen Gesamteuropa zu. Sie sollte daher schon an dieser Stelle prominent genannt werden, nicht erst in Zeile 344, ganz am Ende hinter dem EU-Abschnitt. Die vorgeschlagene Ergänzung würde auch eine Brücke bauen zu dem folgenden Abschnitt, der die Rolle der Auswärtigen Bildungs- und Kulturpolitik erwähnt und etwas unvermittelt daherkommt; gerade im Stabilitätspakt mit Südosteuropa spielte diese nämlich im weiteren europäischen Kontext eine wichtige Rolle.

A15 "Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen" korrekt benennen

In Absatz 347, Zeile 117-118:

"Sozial- und Wirtschaftsrat der Vereinten Nationen" ÄNDERN in
"Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen"

Ursprüngliche Begründung der Antragsteller*in an die BAG:

Sachlicher Fehler, das Hauptorgan der Vereinten Nationen heißt Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council) gemäß VN Charta.